



# **VDH-Ordnung zur VDH-DM/DJM DogDancing**

## **VDH-Ordnung zur VDH-DM/DJM DogDancing**

### **Allgemeine Regelungen zur Durchführung der VDH Deutschen Meisterschaft/VDH Deutschen Jugendmeisterschaft Sparte DogDancing)**

#### **Inhalt**

1. Zweck, Zeitpunkt und Durchführung
2. Veranstaltungsleitung
3. Teilnehmer
4. Qualifikationsbedingungen, Startplatzvergabe, Qualifikationszeitraum und Meldeschluss
5. Leistungsrichter
6. Organisation und Durchführung - Verteilung der Aufgaben
7. Finanzen- und Kostenregelung
8. Einsprüche/Wettkampfgericht
9. Verschiedenes

#### **1. Zweck, Zeitpunkt und Durchführung**

**1.1** Die Deutsche Meisterschaft / Deutsche Jugendmeisterschaft DOGDANCING des Verbandes für das Deutsche Hundewesen (nachfolgend in Kurzform als VDH-DM/DJM-DOGDANCING bezeichnet) ist ein Leistungswettbewerb der im Sportbereich DogDancing prüfungsberechtigten VDH-Mitglieder (Clubs/Verbände/Vereine). Die VDH DM/DJM DogDancing ist die Spitzensportveranstaltung des VDH um den Titel VDH Deutscher Meister/Deutscher Jugendmeister und offen für alle Menschen und Hunde die über die prüfungsberechtigten VDH-Vereine, dem VDH angeschlossen sind und die Meldevoraussetzungen nach Punkt 3 und 4 dieser Ordnung erbringen können.

Die VDH DM/DJM ist jährlich im Mai anlässlich der Europa- Siegerausstellung an der Hund und Katz durchzuführen. Eine Verlegung in einen anderen Zeitraum und einen anderen Ort darf nur aus zwingenden Gründen und nur mit Zustimmung des VDH-Vorstandes erfolgen.

**1.2** Um die Durchführung bewerben sich die VDH-Mitglieder. Über die Vergabe entscheidet der VDH-Vorstand auf Vorschlag des VDH-Ausschuss für DogDancing. Die Vergabe erfolgt i.d.R. spätestens ein Jahr vor der entsprechenden Meisterschaft. Die VDH-Mitglieder können die technische Vorbereitung/Durchführung an Untergliederungen delegieren. Sie bleiben jedoch dem VDH gegenüber selbst verantwortlich.

**1.3** Veranstalter dieser DM/DJM-DOGDANCING ist der VDH. Das mit der Vorbereitung und Durchführung beauftragte VDH-Mitglied hat laufend und unaufgefordert die VDH-Obfrau für DogDancing über den Sachstand zu informieren, die seinerseits die weiteren Ausschussmitglieder und den VDH-Vorstand unterrichtet. Diese Durchführungsbestimmung ist für alle Beteiligten verbindlich. Aus zwingenden Gründen notwendige Abweichungen von dieser Durchführungsbestimmung bedürfen der Zustimmung des VDH-Vorstandes. Das Ergebnis ist dem ausrichtenden VDH-Mitglied zuzustellen. Um eine weitgehende Koordinierung auf allen Gebieten im Zusammenhang mit den Vorbereitungen und der Durchführung der VDH-DM/DJM-DOGDANCING zu erreichen, ist der wesentliche Schriftverkehr nachrichtlich dem VDH-Obmann für DogDancing zuzustellen.

## **VDH-Ordnung zur VDH-DM/DJM DogDancing**

### **2. Veranstaltungsleitung**

- 2.1** Gesamtleitung: VDH-Präsident oder zuständiges VDH-Vorstandsmitglied

Diese Aufgabe kann abweichend vom VDH-Vorstand auch einer fachkundigen Person übertragen werden.

- 2.2** Prüfungsleiter: VDH-Obfrau für **DogDancing**

- 2.3** Technische Leitung: Eine vom ausrichtenden VDH-Mitglied zu benennende Person.

### **3. Teilnehmer**

- 3.1** Teams, die die in §4 geforderten Qualifikationsbedingungen erfüllen

- 3.2** Die Eigentümer und Hundeführer des Hundes müssen den Nachweis der Mitgliedschaft zum entsendenden prüfungsberechtigten VDH-Mitgliedsverein erbringen und es muss ein Leistungsnachweis des entsendenden prüfungsberechtigten VDH MV vorliegen. Weitere Einschränkungen bzgl. Abstammung des Hundes gelten nicht.

Die Meldeunterlagen sind unter Beifügung von Kopien der Leistungsnachweise bis zum festgelegten Meldeschluss der VDH Obfrau für DogDancing einzureichen. Das entsendende VDH-Mitglied ist für die Prüfung der Zulassungsbestimmungen verantwortlich. Sollte sich spätergehend herausstellen, dass die Qualifikationsbedingungen nicht erfüllt wurden, wird der Teilnehmer gestrichen.

- 3.3** Hundeführer, die zum im Zeitplan vorgesehenen Zeitpunkt oder nach dreimaligem Aufruf nicht erscheinen, können von der Prüfung ausgeschlossen werden.

- 3.4** Vor Beginn der Prüfung erfolgt ggf. eine veterinärmedizinische Kontrolle.

Kranke Hunde sind nicht zugelassen. Hitzige Hündinnen sind unter der Bedingung zugelassen, dass sie getrennt von den anderen teilnehmenden Hunden gehalten werden. Der Start erfolgt als letzter Hund in der jeweiligen Kategorie und Prüfung

- 3.5** Mit Abgabe der Meldung erkennt der Hundeführer/Eigentümer die Anti-Doping Regelungen des VDH an, erklärt deren Einhaltung und das Einverständnis zur Überprüfung des Hundes

- 3.6** Teilnehmer der VDH-Deutschen-Jugendmeisterschaft sind alle Hundeführer die am 01. Januar des Kalenderjahres der Veranstaltung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Abweichend hiervon können Teilnehmer ab vollendetem 16. Lebensjahr (vor 01.01. d.J.) freiwillig in der Deutschen Meisterschaft melden. Diese freiwillige Eingruppierung ist ab dann dauerhaft (auch für die VDH-MV Meisterschaft) und zur Meldung in die VDH sind die Qualifikationskriterien der VDH-DM (Erwachsenen) maßgebend.

- 3.7** Die Gesamtteilnehmerzahl wird bis auf Weiteres nicht begrenzt. Gehen mehr als 30 Meldungen für die jeweilige Kategorie in Klasse 3 ein, wird die Klasse in 2 Gruppen geteilt und es gibt eine Qualifikationsrunde. Die 5 Besten der jeweiligen Gruppe treten am Folgetag noch einmal im Finale zur eigentlichen VDH DM / DJM an.

## **VDH-Ordnung zur VDH-DM/DJM DogDancing**

### **4. Qualifikationsbedingungen, Startplatzvergabe, Qualifikationszeitraum und Meldeschluss**

#### **4.1 Qualifikationsbedingungen**

**4.1.1** Nachweis der Teilnahme an der DogDancing Meisterschaft des entsendenden VDH-Mitgliedes im aktuellen Qualifikationszeitraum.

#### **4.1.2 VDH-DM (Erwachsene)**

Nachweis der Startberechtigung in Klasse 3 der Kategorie Heelwork to music oder Freestyle. Alle Ergebnisse sind in VDH -Mitgliedereigenen termingeschützten Veranstaltungen zu erbringen.

#### **4.1.3 VDH-DJM (Jugendliche)**

Die Teilnahme an der DJM ist unabhängig von der bis dahin gestarteten Klasse für alle Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr möglich. Durchgeführt wird die DJM in der Klasse Junioren.

#### **4.2.1 VDH-DJM**

a) alle gemeldeten Jugendlichen soweit sie die Qualifikationsbedingungen erfüllen sind startberechtigt.

#### **4.2.2 VDH-DM**

a) alle Teams mit Startberechtigung in Klasse 3- also mit mindestens 2 Aufstiegsunkten in Klasse 2, jeder Kategorie haben ein automatisches Startrecht.

## 4.3 Meldeschluss

Meldeschluss wird vom Ausrichter nach Rücksprache mit dem Ausschuß festgelegt.

4.4 Jedes Team kann den Qualifikationsweg zur VDH-DM/DJM-DogDancing nur über ein VDH-Mitglied bestreiten. Bei Mehrfachmitgliedschaften hat der Sportler vor Eintritt in die erste DogDancing Prüfung eines VDH-Mitgliedes den beabsichtigten Qualifikationsweg schriftlich bei der VDH Obfrau für DogDancing bekannt zu geben. Anderenfalls wird die an der ersten VDH-MV DogDancing Prüfung angegebene Mitgliedschaft automatisch als Absicht zur Qualifikation über diesen VDH-MV gewertet.

## 5. Leistungsrichter

5.1 Zur VDH-DM/DJM-DOG DANCING werden vom VDH-Ausschuss für DogDancing auf Vorschlag des ausrichtenden VDH-Mitgliedes die notwendige Anzahl VDH-Leistungsrichter-DogDancing berufen. Die nominierten Leistungsrichter sollten Einsätze in verbandseigenen Meisterschaften oder größeren Prüfungen nachweisen.

Das Urteil der LR ist unanfechtbar.

## 6. Organisation und Durchführung - Verteilung der Aufgaben

### 6.1 Aufgaben des VDH:

1. Stellung von Gesamt- und Prüfungsleitung
2. Erstellung des Zeitplanes der VDH-DM/DJM-DOG DANCING in Abstimmung mit dem ausrichtenden VDH-Mitglied
3. Durchführung der Siegerehrung VDH-DM und VDH-DJM in Abstimmung mit dem Ausrichter
4. Beschaffung der Pokale für die Plätze 1-3 jeder Kategorie DM und DJM, für die gesamte Prüfung die Teilnehmermedaillen und Urkunden.
5. Überwachung der Einhaltung aller veterinärpolizeilicher Bestimmungen und Auflagen

### 6.2 Aufgaben des Ausrichters

Dem Ausrichter obliegen folgende Aufgaben im Namen des VDH:

1. Stellung der technischen Leitung
2. Benennung eines Schirmherrn
3. Schriftverkehr mit den zuständigen Behörden (Veterinärbehörde, Ordnungsbehörde, Kreis und Landesbehörde) mit Kopien an den zuständigen VDH-Obmann
4. Auswahl der Sportstätte (Messe, Sport-/Multifunktionshalle). Beschaffung der erforderlichen Miet-/Nutzungsgenehmigungen (Hallenbetreiber). Absprache mit der VDH-Obfrau für DogDancing zur Besichtigung der vorgesehenen Sportstätte.  
Beschaffung einer Musikanlage incl. Lautsprecherboxen zur Durchführung der VDH-DM/DJM-DogDancing entsprechend der gültigen DogDancing PO.  
Unter Berücksichtigung der Gegebenheiten und Notwendigkeiten falls erforderlich. Stellung eines geeigneten Bodenbelages zu eigenen Lasten.
5. Auslosung der Startreihenfolge.
6. Stellung aller erforderlichen Mitarbeiter zur Durchführung der VDH-DM/DJM-DOG DANCING.
7. Unterbringung der Teilnehmer während der Prüfungstage zu deren Lasten.
8. Zusammenarbeit mit der VDH Obfrau für DogDancing und laufende Unterrichtung der Gesamt-/Prüfungs- und technischen Leitung.
9. Bereitstellung von human- und veterinärmedizinischer Versorgung.
10. Bereitstellung der erforderlichen Räume, die für die Durchführung der VDH-DM/DJM DOG DANCING notwendig sind:
  - a) Besprechungsraum für Leistungsrichter
  - b) weitere Räume bei Bedarf.
11. Bereitstellung weiterer technischer Geräte, wie Telefon, Lautsprecher, Ehrengabentisch, Dekorationen usw.
12. Gestaltung eines Kataloges sofern gewünscht.
13. Abschluss notwendiger Veranstaltungshaftpflichtversicherungen. Die Verträge sind der VDH-Obfrau für DogDancing vorzulegen.
14. Zuverlässiges, schnelles Erarbeiten der Prüfungsergebnisse zur Ermittlung der Sieger und der Rangfolge der weiteren Prüfungsteilnehmer. Bereitstellung der hierzu notwendigen Hard- und Software und des fachkundigen Personals
15. Druck von Werbematerialien etc.

## 7. Finanzen- und Kostenregelung

7.1 Die Erstattung von Reisekosten für die Teilnehmer mit ihren Hunden regelt jedes VDH-Mitglied eigenständig.

7.2 Jedes VDH-MV zahlt eine Meldegebühr für jedes von ihm entsandte Team an den Ausrichter der VDH-DM/DJM DOG DANCING. Die Höhe der Meldegebühr legt der VDH-Vorstand in Absprache mit dem Ausrichter fest. Das Meldegeld verbleibt bei dem Ausrichter.

## **VDH-Ordnung zur VDH-DM/DJM DogDancing**

- 7.3** Die Kosten der Leistungsrichter, der Gesamt- und Prüfungsleitung gehen zu Lasten des VDH.
- 7.3** Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung und weiterer Schutzmaßnahmen geht zu Lasten des Ausrichters, der bezüglich dieser Absicherung gegenüber der VDH-Obfrau für DogDancing nachweislich ist.
- 7.4** Die Beschaffung und die Kosten der Teilnehmermedaillen, Urkunden und Siegerpokale gehen zu Lasten des VDH.
- 7.5** Die Kosten für die in Verbindung mit der VDH-DM/DJM-DOGDANCING benötigten Drucksachen, Mieten, Hallenmiete, Hallenreinigung, Beschaffungskosten eines geeigneten Bodenbelages, Kosten für Ringumrandung, Vergütungen an Mitarbeiter etc. trägt der Ausrichter.
- 7.6** Alle weiteren hier nicht aufgeführten Ausgaben gehen zu Lasten des Ausrichters. Alle anderen Einnahmen, Spenden und Überschüsse verbleiben zur Verfügung des Ausrichters.
- 7.7** Das Meldegeld ist vom entsendenden VDH-Mitglied mit Abgabe der Meldung zu zahlen. Eingang beim Ausrichter spätestens 8 Tage nach Meldeschluss. Bei Nichterfolgen wird die Meldung des Teams nicht akzeptiert.

### **8. Einsprüche/Wettkampfgericht**

- 8.1** Die Richterentscheidung ist endgültig und unanfechtbar. Einsprüche sind nur wegen Nichteinhaltung der Bestimmungen der Prüfungsordnung möglich.  
  
Ein Einspruch ist vom Mannschaftsführer bei dem Prüfungsleiter innerhalb von 1 Stunde einzubringen. Die Kautions beträgt € 100,00 die zugunsten des VDH verfällt, wenn die Zuständigkeit des Wettkampfgerichts nicht gegeben ist.
- 8.2** Der Einspruch wird durch ein Wettkampfgericht, bestehend aus Gesamtleiter (Vorsitz), Prüfungsleiter, betroffener LR (nur beratend) beraten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Votum des Gesamtleiters. Die Beratung über einen Einspruch entscheidet das Wettkampfgericht zeitnah noch am Wettkampftag. Die Entscheidung ist endgültig.

### **9. Verschiedenes**

- 9.1** Die teilnehmenden Hundeführer, eingesetzten Leistungsrichter und die Prüfungsleitung/ Gesamtleitung, haben freien Eintritt zur VDH-DM/DJM-DOGDANCING
- 9.2** Zu der im Zeitplan vorgesehenen Vorstellung der Hunde bei der Veterinärbehörde muss ein gültiges Impfzeugnis über eine Tollwutschutzimpfung vorgelegt werden.  
Weitere veterinärpolizeiliche Auflagen sind vom Ausrichter bekanntzugeben und zu beachten.
- 9.3** Das Verbringen und/oder der Einsatz unerlaubter Hilfsmittel gemäß VDH-Beschluss in das Veranstaltungs-/Trainingsgelände oder um dieses herum, kann einen Ausschluss aus der Veranstaltung nach sich ziehen. Hierüber entscheiden die Gesamt-/Prüfungsleitung nach Anhörung der Parteien.
- 9.4** Der Ausrichter hat sicherzustellen, dass in den Gesamtbereich der Prüfung, Ring, Aufwärm Ring und Hundezone, nur Hunde der Prüfungsteilnehmer gelangen. Zuschauer mit Hunden haben sich in einem Bereich aufzuhalten, der den sportlichen Ablauf nicht stört, der Nachweis einer gültigen Tollwutschutzimpfung ist verpflichtend.

Die Bestimmungen dieser Ordnung wurden vom VDH-Vorstand auf Empfehlung des VDH-Ausschuss für DogDancing beschlossen und treten zum 01.02.2022 in Kraft.